

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

10 (8.3.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575503](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575503)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 8. März. *N<sup>o</sup>* 10.

## Gefundene Sachen.

1 Handstock. 1 leeres Portemonnaie. 1 Schlüssel. 1 Boa.

## Bekanntmachungen.

1) Der Kaufmann Anton Friedr. Hegemann hieselbst ist zum Rottmeister der aus der Brüderstraße und Kastanienallee gebildeten Rotte Nr. 33a bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 März 3.  
v. Schrenck.

2) Der Schlachter Anton Sontag beabsichtigt, in dem Ofenerstraße Nr. 123 belegenen Hause des Lohgerbers Christian Kauf hieselbst eine Schlachtereie anzulegen. Etwaige Einwendungen dagegen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer der Oldenburgischen Anzeigen ausgegeben worden ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 März 2.  
v. Schrenck.

3) Am

Montag den 19. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem Rathhause hieselbst die Verträge wegen verschiedener bei Anderen in Kost und Pflege gegebener Armen erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Arme abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dieses nicht schon geschehen, vorher mit dem hiesigen Armenvater Brandorff wegen der Erwachsenen und mit dem Armenvater Weinhändler F. Becker wegen der Kinder Rücksprache zu nehmen und im Termine zu erscheinen.

Sämmtliche erwachsene Arme, hinsichtlich deren die bisherigen Verträge mit dem 1. Mai d. J. ablaufen, sind, wenn nicht Krankheit hindert, was zu bescheinigen ist, oder wenn der Vertrag nicht schon vorher erneuert ist, von den Annehmern zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen.



Die nicht in hiesiger Stadt Wohnenden, welche bislang hiesige Arme noch nicht in Kost und Pflege gehabt haben und nunmehr Arme anzunehmen wünschen, müssen eine Bescheinigung des Vorstehers oder des Pfarrers der Gemeinde, in welcher sie wohnen, darüber beibringen, daß sie im Stande sind, die ihnen den Armen gegenüber obliegenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und daß man sich zu ihnen einer gewissenhaften Erfüllung dieser Verpflichtungen versehen darf.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1877 März 6.  
v. Schrenck.

4) Das Repartitions- und Hebungsregister über eine Haarenthorschul-Umlage pro 1. Mai 1876/77 im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer hat 14 Tage ausgelegen und wird, da Einwendungen gegen dasselbe nicht erhoben sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist im Monat März d. J. an den Stadtcämmerer Sonnewald hieselbst zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II im Stadtgebiet, 1877 März 1.

Huchting.

5) Nachdem das Repartitions- und Hebungsregister über eine Bürgerfelder Schul-Umlage pro 1. Mai 1876/77 im dreimonatlichen Betrage der Einkommensteuer 14 Tage ausgelegen hat und Einwendungen gegen dasselbe nicht erhoben sind, so wird dasselbe hierdurch für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist im Monat März d. J. an den Stadtcämmerer Sonnewald hieselbst zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schulacht, 1877 Februar 27.

Huchting.

### **Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Landgericht Oldenburg. Sportelnfreiheit der Stadt Oldenburg.**

Als im Jahre 1823 die Verhandlungen zwischen Großherzoglicher Regierung und dem Stadtmagistrat über eine der Stadt Oldenburg zu ertheilende Stadt-Ordnung begannen, wurde seitens der Regierung die provisorische Verbindung des Stadtgerichts mit dem Landgericht Oldenburg in Vorschlag gebracht. Diese Vereinigung sollte in der Weise geschehen, daß die der Stadt Oldenburg zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit als Recht zwar gänzlich unverändert bliebe, daß sie aber, soweit sie die Cognition des Stadtamts (bis zu 25 Thalern) übersteige, provisorisch durch ein combinirtes Stadt- und Landgericht ausgeübt würde, zu welchem die Stadt einen Assessor zu präsentiren und zu salariren haben würde, der sich der



Decretur und dem Vortrag der städtischen Justizsachen vorzugsweise zu unterziehen habe. Die Regierung sprach dabei die Ansicht aus, daß, da die Stadt durch jene Verbindung von ihren Rechten nichts verliere, an ihren Ausgaben dagegen bedeutend erspare, es den Bürgern voraussichtlich völlig gleichgültig sein würde, ob ihre Rechtsachen vor einem Stadtgericht oder einem combinirten Stadt- und Landgericht verhandelt und entschieden würden.

Daß die Regierung sich hierin täuschte, beweist eine unterm 7. December 1823 an den Magistrat gerichtete und später der Regierung mitgetheilte Erklärung des bürgerlichen Collegiums, worin gegen die vorgeschlagene Verbindung so energisch, wie möglich, protestirt wird. Wenn letztere auch, so heißt es in der Erklärung, dem städtischen Aerarium einiges erspare, so werde man doch, so lange die Stadt im Stande sei, ein eigenes Stadtgericht zu halten, seine Zustimmung nicht geben können zu der Aufgabe, oder doch zu der völligen Umgestaltung eines Instituts, welches seit Jahrhunderten bestehe, auf dessen Existenz die Bürgerschaft von jeher großen Werth gesetzt habe und woran sie noch jetzt mit Leib und Seele hänge. Abgesehen davon, daß der Bürger ein beruhigendes Gefühl darin finde, in seinen Rechtshändeln vom städtischen Gerichte beurtheilt zu werden, dürfe er durch die vorgeschlagene Verbindung an Sicherheit des Rechts nichts gewinnen, an der Schnelligkeit der Rechtspflege und der gewohnten milden Behandlung dagegen sehr verlieren. Auch der Richter bleibe Mensch, und da die städtischen Angelegenheiten den Herzoglichen Mitgliedern des Landgerichts manche Mühe verursachen, der Herrschaftlichen Casse aber nichts einbringen und die Quartalsberichte nicht glänzender machen würden, so werde man dieselben leicht zu den lästigen, gehässigen Dingen zählen, was denn nicht bloß auf Raschheit des Ganges, sondern auch auf die Personen, welche vor Gericht ständen, Einfluß haben könne. Des Brod ich esse, des Lied ich singe! Dies Sprichwort bewähre sich nur zu oft, u. s. w.

Die in diesem Tone abgefaßte Erklärung fand die höchste Mißbilligung Großherzoglicher Regierung, welche den Magistrat beauftragte, den Mitgliedern des bürgerlichen Collegiums einen ernstern Verweis zu ertheilen.

Gegen die Vereinigung des Stadt- und Landgerichts hatte übrigens sich auch der Magistrat in seinem Bericht ausgesprochen, hauptsächlich, weil sich der dringende Wunsch der gesammten Bürgerschaft kundgegeben hatte, das Stadtgericht möge erhalten bleiben. Es hatte dies zur Folge, daß in dem im Jahre 1827 dem Magistrate mitgetheilten, vom Regierungsrath Suden ausgearbeiteten ersten Entwurfe einer Stadtordnung für die Stadt Oldenburg die Beibehaltung des Stadtgerichts ausdrücklich anerkannt wurde, indem es im



§ 47 daselbst heißt: „Das Stadtgericht hat in Beziehung auf die der Stadt oder dem Magistrat untergeordneten Personen und Sachen in bürgerlichen Rechtsachen, Strafsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit alle diejenigen Obliegenheiten, welche nach dem Ressortreglement den Landgerichten hinsichtlich ihrer Gerichtssprengel übertragen worden sind.“

Nachdem der Magistrat und das Collegium der Aelterleute sich gutachtlich über diesen ersten Entwurf geäußert hatten, verfügte Großherzogliche Regierung unterm 8. Januar 1830, daß sie nach wiederholter, sorgfältiger Prüfung zu der Ansicht gelangt sei, daß nur dann eine zweckmäßige, den Bedürfnissen und inneren und äußeren Verhältnissen des Gemeinwesens entsprechende Verfassung und Verwaltung in der Stadt Oldenburg hergestellt werden könne, wenn verschiedene, auch in dem ersten Entwurf beibehaltene Mängel der bisherigen Verfassung beseitigt wären. Als einer der Hauptmängel wurde insbesondere die Beibehaltung des Stadtgerichts angeführt. Von der hierauf unter Vorsitz des Regierungskommissairs, Staatsraths Suden zusammentretenden, aus drei Mitgliedern des Magistrats und drei Aelterleuten bestehenden Commission wurden sodann Grundzüge zu einer verbesserten Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg ausgearbeitet, welche hinsichtlich der Gerichtsbarkeit folgende Bestimmungen enthielten: Die Stadt Oldenburg tritt diejenige bürgerliche und Straf-Gerichtsbarkeit, welche bisher das Stadtgericht ausgeübt hat, an die Landesherrschaft ab; die der Stadt verbleibende Competenz der landesherrlichen Aemter in bürgerlichen Rechtsachen wird bis auf die Summe von 50 Thalern erhöht; der Stadt Oldenburg wird in allen Rechtsachen, worin dieselbe als Klägerin oder als Beklagte auftritt, bei dem Stadt- und Landgericht die Sportelnfreiheit zugestanden.“ Diese von der Commission ausgearbeiteten Grundzüge wurden von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog genehmigt und später, nachdem zuvor die Ansichten und Wünsche eines zu diesem Zwecke gewählten Bürger-Ausschusses gehört worden, der am 12. August 1833 publicirten Stadt-Ordnung zu Grunde gelegt.

In dem kürzlich zu Ungunsten der Stadt entschiedenen Proceß: Oldenburg wider Osternburg und Wardenburg, betreffend Beihilfe zur Instandsetzung der Hunte, wurde von der Stadt Oldenburg die Anerkennung der Sportelnfreiheit beantragt und ist vom Großherzoglichen Obergerichte Oldenburg diesem Antrage gemäß erkannt worden.